

Nr. 22 "West II"

Auszug aus der Tagesordnung "Die Klause"
v. 25.1.1991

GEMEINDE WADERSLOH

Bekanntmachung

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“
Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 20. 12. 1990 folgenden Satzungsbeschuß gefaßt:

Inhalt der Änderung: Die überbaubare Fläche wird nach Norden um 5,50 m in einer Breite von ca. 9 m erweitert. Zudem wird die Firstrichtung von West-Ost-Richtung in Nord-Süd-Richtung geändert.

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltend-

machung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschuß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 27. 9. 1990 öffentlich bekanntgemacht. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 24. Januar 1991

Woll
Bürgermeister